

**Hochschulanzeiger  
Nr. 228/2026 vom 4. Mai 2026**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.**

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite    Inhalt**

- S. 2    Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 28    Fakultätssatzung der Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 30    Fakultätssatzung der Fakultät Informatik und Digitale Gesellschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Pflege (dual) (B.Sc.)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 16. April 2026

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. April 2026 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16. April 2026 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Prüfungszweck und Abschlussgrad
- § 3 Voll- und Teilzeitstudium
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Module
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Aufbau des Studiengangs
- § 9 Praxiseinsätze
- § 10 Lehrveranstaltungsarten und -sprache
- § 11 Belegung und Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen
- § 12 Studienbezogene Auslandsaufenthalte
- § 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungen – Prüfungsarten und -formen
- § 15 Prüfungsmodalitäten
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Authentifizierung
- § 18 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
- § 19 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote
- § 20 Technische Störungen
- § 21 Staatliche Prüfung
- § 22 Prüfungsanmeldung
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungsausschuss für die hochschulischen Prüfungen
- § 25 Prüfungsausschuss für die staatlichen Prüfungen
- § 26 Prüfende
- § 27 Bewertung und Benotung
- § 28 Wiederholung der Prüfungen
- § 29 Versäumnis und Rücktritt

- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankungen
- § 32 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz
- § 33 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit
- § 34 Studierende mit Sorgeverantwortung
- § 35 Einsicht in Prüfungsakten
- § 36 Widerspruchsverfahren
- § 37 Endgültiges Nichtbestehen
- § 38 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 39 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 40 Zeugnis, Verleihung des akademischen Grads, Diploma Supplement
- § 41 Ungültigkeit der Prüfung
- § 42 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) der Fakultät Gesundheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

(2) Zugang und Zulassung zum Studium, die Verteilung der Studienplätze einschließlich der Auswahl der Bewerber\*innen sowie der Status der Studierenden während des Studiums einschließlich der damit verbundenen Beitrags- und Gebührenpflichten werden in gesonderten Satzungen geregelt.

### **§ 2 Studienziel, Prüfungszweck und Abschlussgrad**

(1) Der Studiengang Pflege (dual) vermittelt als primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung entsprechend § 37 Absatz 2 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) in seiner jeweils geltenden Fassung die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Die hochschulische Pflegeausbildung vermittelt zusätzlich die zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von heilkundlichen Aufgaben bei besonderen Versorgungsbedarfen in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Dabei erlangen die hochschulisch ausgebildeten Pflegefachpersonen (B.Sc.) im Studium durch die Verzahnung von Theorie und Praxis Kompetenzen, um auf die gegenwärtigen und zukünftigen Veränderungen des Pflegebedarfs in unserer Gesellschaft optimal vorbereitet zu sein. Reflexion und Fallverstehen nehmen in diesem Zusammenhang eine besondere Stellung im Kompetenzerwerb der angehenden Pflegefachpersonen (B.Sc.) ein.

(2) Die hochschulische Pflegeausbildung befähigt zu den in § 5 Absatz 3 PflBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung und den darüberhinausgehenden Kompetenzen nach § 37 Absatz 3 Satz 2 PflBG.

(3) Durch die bestandene Bachelorprüfung, inklusive der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung, wird nachgewiesen, dass die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Studienziele erreicht wurden. Der

Bachelorstudiengang Pflege (dual) ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle hochschulischen Modulprüfungen bestanden sind. Die hochschulische Prüfung umfasst entsprechend § 39 Absatz 3 Satz 2 PflBG auch die staatlichen Prüfungen nach dem PflBG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(4) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“

### **§ 3 Voll- und Teilzeitstudium**

Der Studiengang Pflege (dual) ist als Vollzeitstudium und als Teilzeitstudium mit einem gestrecktem Studienverlauf konzipiert. Ein Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für ein Studium in Vollzeit dreiundeinhalb Jahre (sieben Semester). Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für ein Studium in Teilzeit fünf Jahre (zehn Semester). Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben.

### **§ 5 Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken, die Durchführung von Prüfungen sowie über Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren. Das Dekanat ernennt eine\*n Professor\*in als Studienfachberater\*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

### **§ 6 Module**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module sind Studieneinheiten, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Ein Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Ein Modul wird in der Regel mit höchstens einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, einem Wahlpflichtmodul als Fachprojekt und der Bachelorarbeit. Die Module dienen der Vermittlung von Grundlagen sowie Vertiefung und Erweiterung oder der Spezialisierung. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(3) Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Modulbeschreibungen verwiesen, die in einem Modulhandbuch zusammengefasst werden. Die einzelnen Modulbeschreibungen enthalten die nach § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlichen Angaben. Die Regelungen dieser Ordnung sind für das Modulhandbuch bindend. Es gilt das Modulhandbuch zum Studiengang Pflege (dual) in seiner derzeit geltenden Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg.

(4) Fehlzeiten dürfen das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 37 PflBG nicht gefährden.

### **§ 7 Leistungspunkte**

(1) Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Präsenzstudium und Selbststudium) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer

and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Für jedes Studienjahr im Vollzeitstudium werden in der Regel 60 Leistungspunkte, für jedes Semester in der Regel 30 Leistungspunkte vergeben. Für jedes Studienjahr in Teilzeit werden in der Regel 42 Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte werden nur für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben.

### § 8 Aufbau des Studiengangs

(1) Das Studium ist wie folgt aufgebaut, alle in der folgenden Übersicht aufgeführten Module sind erfolgreich zu absolvieren:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr	Modul	Sem VZ	Sem TZ	Lehrveranstaltung	LP	LVA	SWS	PA	PF
1.1	Grundlagen pflegerischen Handelns	1-2	1-2	Grundlagen pflegerischen Handelns	13	SeU	1	PL	PP
						Üb	10		
						PrS	1,07		
1.2	Pflege als Profession und Wissenschaft	1-2	1-2	Pflege als Profession und Wissenschaft	9	SeU	7	PL	FS
						Üb	1		
						PrS	0,36		
1.3	Mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren - Grundlagen	1	1	Mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren - Grundlagen	5	SeU	4	SL	MP
						Üb	1		
						PrS	0,72		
1.4	Naturwissenschaftliche Grundlagen und deren klinische Anwendung	1	3	Naturwissenschaftliche Grundlagen und deren klinische Anwendung	7	SeU	5	PL	K
						Üb	1		
1.5	Reflexion und Fallverstehen I	1	1	Reflexion und Fallverstehen I	6	Üb	1	SL	Por
						PrP	1		
2.1	Pflegerische Versorgung von Menschen mit akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen	2	4	Pflegerische Versorgung von Menschen mit akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen	7	Üb	6	SL	R
						PrS	0,72		
2.2	Reflexion und Fallverstehen II	2	2	Reflexion und Fallverstehen II	13	Üb	1,42	SL	PP
						PrP	2,11		
3.1	Gesundheitsförderung und Prävention	3	3	Gesundheitsförderung und Prävention	7	SeU	6	PL	R
						PrS	0,72		
3.2	Komplexes pflegerisches Handeln mit heilkundlicher Verantwortung im Pflegeprozess	3	5	Komplexes pflegerisches Handeln im Pflegeprozess	6	SeU	3	SL	MP
						Üb	2		
						PrS	0,72		
3.3	In spezifischen Pflegesituationen mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren	3	3	In spezifischen Pflegesituationen mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren	5	Üb	4	PL	PP
						PrÜ	1,36		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Nr	Modul	Sem VZ	Sem TZ	Lehrveranstaltung	LP	LVA	SWS	PA	PF		
3.4	Ältere mehrfach und/oder lebenslimitiert erkrankte Menschen in ihrer Entwicklung unterstützen und über die Lebensphasen pflegen	3-4	3-4	Lehrveranstaltung 1	7	SeU	4	PL	HA		
				Lehrveranstaltung 2		SeU	3			PL	HA
						PrS	0,54				
3.5	Reflexion und Fallverstehen III	3	5	Reflexion und Fallverstehen III	8	Üb	2,04	SL	Por		
						PrP	2,67				
4.1	Rechtliche Grundlagen, Gesundheitspolitik und Gesundheitssystem	4-5	4-5	LV 1: Sozialpolitische und Sozialrechtliche Grundlagen	8	SeU	6	SL	PJL		
				LV 2: Gesundheitspolitik und Gesundheitssystem							
				LV 3: rechtliche Verantwortung in der Heilkunde		SeU	3	SL	MP		
4.2	Pflegerische Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen	4	6	Pflegerische Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen	5	SeU	3,5	SL	MP		
4.3	Ethik in der pflegerischen Versorgung	4	6	Ethik in der pflegerischen Versorgung	6	SeU	1	PL	R		
						Üb	5				
4.4	Konstruktiver Umgang mit Diversity in der gesundheitlichen Versorgung	4	6	Konstruktiver Umgang mit Diversity in der gesundheitlichen Versorgung	5	SeU	5	SL	FS		
4.5	Schwangere, Wöchnerinnen, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen und über die Lebensphasen pflegen	4	6	Schwangere, Wöchnerinnen, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen und über die Lebensphasen pflegen	5	SeU	5	PL	MP		
						PrS	0,72				
5.1	Wissenschaftliches Fachprojekt	5-6	5-6	Wissenschaftliches Fachprojekt	4	SeU	2	PL	PJL		
						KG	2				
5.2	Pflegerische Versorgung erkrankter Kinder und Jugendlicher und deren Bezugspersonen	5	7	Pflegerische Versorgung erkrankter Kinder und Jugendlicher und deren Bezugspersonen	12	Üb	1	SL	PP		
						PrP	2				
5.3	Reflexion und Fallverstehen IV	5	7	Reflexion und Fallverstehen IV	12	Üb	1	PL	PP		
						PrP	2				

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr	Modul	Sem VZ	Sem TZ	Lehrveranstaltung	LP	LVA	SWS	PA	PF
6.1	Eduktion (Teil der staatlichen schriftlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5A)	6	8	Eduktion	5	SeU	4,5	PL	K
						PrS	0,72		
6.2	Pflegerische Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen / Behinderungen (Teil der staatlichen schriftlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5 A)	6	8	Pflegerische Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen / Behinderungen	5	SeU	4,5	PL	K
						PrS	0,36		
6.3	Pflegeforschung (Teil der staatlichen schriftlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5A)	6	8	Pflegeforschung	6	SeU	2,5	PL	K
						Üb	2		
6.4	Hochkomplexes Pflegegerisches Handeln mit heilkundlicher Verantwortung im Pflegeprozess (Teil der staatlichen schriftlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5B)	6	10	Komplexes Pflegerisches Handeln im Pflegeprozess	5	SeU	3,5	PL	K
						Üb	1		
						PrS	0,36		
6.5	Bachelor-Werkstatt	6	8	Bachelor-Werkstatt	4	Üb	4	SL	HA
						PrÜ	0,36		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr	Modul	Sem VZ	Sem TZ	Lehrveranstaltung	LP	LVA	SWS	PA	PF
6.6	Berufsrolle und professionelles Handeln in hochkomplexen Pflegesituationen (Teil der staatlichen mündlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, gemäß § 36 PflAPrV sowie der Anlage 5A)	6	10	Berufsrolle und professionelles Handeln in hochkomplexen Pflegesituationen	5	SeU	4	PL	MP
7.1	Menschen in hochkomplexen Versorgungssituationen umfassend pflegen (Teil der staatlichen praktischen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, gemäß § 37 PflAPrV sowie der Anlage 5A)	7	9	Menschen in hochkomplexen Versorgungssituationen umfassend pflegen	12	PrP	6	PL	PP
7.2	Bachelorarbeit	7	10	Bachelorarbeit	8	-	-	PL	BAC
7.3	Heilkunde in der professionellen Pflege: Analyse und Reflexion hochkomplexer Pflegesituationen (Teil der staatlichen mündlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, gemäß § 36 PflAPrV sowie der Anlage 5B)	7	9	Heilkunde in der professionellen Pflege: Analyse und Reflexion hochkomplexer Pflegesituationen	2,5	SeU	2	PL	MP
7.4	Eigenverantwortliches heilkundliches Handeln in hochkomplexen Pflegesituationen (Teil der staatlichen praktischen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, gemäß § 37 PflAPrV sowie der Anlage 5B)	7	9	Eigenverantwortliches heilkundliches Handeln in hochkomplexen Pflegesituationen	7,5	PrP	3,5	PL	PP

Legende:

BAC = Bachelorarbeit, FS= Fallstudie, Sem = Semester, HA = Hausarbeit, KG = Kleingruppenprojekt,

K = Klausur, LP = Leistungspunkte, LV= Lehrveranstaltung, LVA = Lehrveranstaltungsart, MP = mündliche Prüfung, PA = Prüfungsart, PF = Prüfungsform, PJL = Projektleistung, PL = Prüfungsleistung, Por = Portolio, PP = praktische Prüfung, PrP = Praxiseinsatz mit Praxisbegleitung, PrS = Praxis im Skills Lab, PrÜ = Praktische Übung, R = Referat, SeU = Seminaristischer Unterricht, SL = Studienleistung, SWS = Semesterwochenstunden, Üb = Übung, V = Vorlesung, VZ = Vollzeitstudium, TZ = Teilzeitstudium

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulen der staatlichen Prüfung (Module 6.1, 6.2, 6.3, 6.6, 7.1, 7.3 und 7.4) sind in § 21 Absatz 4 geregelt. Die Voraussetzung zur Zulassung zu der Bachelorarbeit ist in § 23 Absatz 2 geregelt.

### **§ 9 Praxiseinsätze**

(1) Die hochschulische Pflegeausbildung erfolgt gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 PflBG im Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen. In das Studium sind Praxiseinsätze in Form von Praxiseinsätzen mit Praxisbegleitung und praktischen Studienphasen integriert.

(2) Praxiseinsätze müssen nach § 38 Absatz 3 PflBG in Form von Pflichteinsätzen, einem Vertiefungseinsatz und weiteren Einsätzen absolviert werden. Diese finden in Einrichtungen statt, die einen Kooperationsvertrag nach § 38 a mit der HAW Hamburg als Träger\*innen für die hochschulische Pflegeausbildung geschlossen haben (Kooperationspartner\*innen), oder in Einrichtungen, die Vereinbarungen mit der\*dem jeweiligen Kooperationspartner\*in der HAW Hamburg geschlossen haben.

(3) Die Modalitäten für die Praxiseinsätze sind über schriftliche Kooperationsverträge zwischen der HAW Hamburg und Praxiseinrichtungen gemäß § 38 a PflBG geregelt. Die HAW Hamburg trägt nach § 38 Absatz 4 Satz 1 PflBG die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen.

(4) Die Praxiseinsätze sind gemäß § 30 PflAPrV im Umfang von mindestens 2300 Stunden zu absolvieren. Auf Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung gemäß § 38 Absatz 3 PflBG können 10% der erforderlichen Praxiseinsatzstunden durch praktische Lehreinheiten (Skills Lab) an der HAW Hamburg durchgeführt werden. Das Skills Lab soll es ermöglichen, eine Brücke zwischen den Lernorten Hochschule und Berufspraxis zu schlagen. Im geschützten Rahmen an der Hochschule und unter weniger komplexen Bedingungen als im beruflichen Handlungsfeld haben die Studierenden im Skills Lab die Möglichkeit, in der Theorie erworbenes Wissen in praktische Handlungsfähigkeit umzusetzen, diese zu trainieren, Routinen zu entwickeln und für den Transfer in das pflegepraktische Handlungsfeld vorzubereiten. Gleichwohl geht es in simulationsbasierten Lehr-Lern-Arrangements im Skills Lab auch darum, in der Praxis erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten, Routinehandlungen sowie subjektive und Praxis-Theorien kritisch zu reflektieren.

(5) Gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 PflBG und § 31 Absatz 1 PflAPrV erfolgen mindestens 10 % der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit in Form von Praxisanleitung durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Personal.

### **§ 10 Lehrveranstaltungsarten und -sprache**

(1) Lehrveranstaltungsarten innerhalb der Module sind:

#### **1. Vorlesung**

Die Vorlesung ist eine Lehrmethode, in der in der Regel der Lehrstoff – gegebenenfalls unter-

stützt durch Demonstrationen und visuelle Medien – ausschließlich durch die Lehrenden vorgetragen wird.

## **2. Seminaristischer Unterricht**

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und interaktiven Elementen mit dem Ziel dar, einen studierendenzentrierten Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

## **3. Übung**

In einer Übung erarbeiten die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden. Sie dient der Ergänzung und Vertiefung der im seminaristischen Unterricht und in den Vorlesungen vermittelten Inhalte anhand geeigneter Beispiele. Die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen oder im seminaristischen Unterricht vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.

## **4. Praktische Übung**

In einer praktischen Übung erarbeiten die Studierenden vorgegebene praktische Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden. Die praktische Übung findet im Skills Lab oder der pflegerischen Praxis statt. Die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen, im seminaristischen Unterricht oder Übungen vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.

## **5. Praxis im Skills Lab**

Die Praxis im Skills Lab umfasst die nach § 9 Absatz 4 ausgewiesenen Praxisstunden der hochschulischen Pflegeausbildung, die am Lernort Skills Lab stattfinden. Diese praktischen Lerneinheiten an der Hochschule ermöglichen durch die geschützte Lernumgebung das Erlernen neuer pflegerischer Handlungen und Interaktionen mithilfe von Simulatoren und Schauspielpatient\*innen unter Anleitung der Lehrenden. Diese Simulationen dienen der Vor- und Nachbereitung der Praxiseinsätze.

## **6. Praxiseinsatz mit Praxisbegleitung**

Praxiseinsätze dienen dem Erproben und Festigen praktischer Skills als Mitglied eines Pfligenteams in unmittelbarem Kontakt mit zu pflegenden Menschen. Diese Einsätze werden von Lehrenden der Hochschule in Form von Praxisbegleitung unterstützt.

## **7. Projektseminar**

Das Projektseminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der relevante Probleme von den Studierenden unter Anleitung, Beratung und Moderation der Lehrenden selbstständig bearbeitet werden. Sie sollen nach Möglichkeit unter aktiver Beteiligung von Praxiseinrichtungen durchgeführt werden.

## **8. Kleingruppenprojekt**

Das Kleingruppenprojekt ist ein Projekt für eine kleinere Anzahl von Studierenden. In der Regel arbeiten in einem Projekt ca. fünf Studierende zusammen.

(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Ergänzend können Lehrveranstaltungen digital gestützt unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Videokonferenzsysteme, Lernmanagementsysteme, Lernplattformen sowie anderer technischer Hilfsmittel durchgeführt werden.

(3) Deutsch ist grundsätzlich die Lehr- und Prüfungssprache. Einzelne Lehrveranstaltungen und

Prüfungen können in Englisch durchgeführt werden. Eine Kennzeichnung erfolgt in der Modulbeschreibung.

### **§ 11 Belegung und Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen**

(1) Das Dekanat kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 24 für einzelne Lehrveranstaltungen ein Beleg- und Verteilverfahren einrichten, um eine gleichmäßige Auslastung von Lehrveranstaltungen oder einzelnen Prüfungsterminen zu erreichen.

(2) Die Zahl der Studierenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung erforderlich ist und welche Kriterien bei der Auswahl der Studierenden anzuwenden sind, trifft das Dekanat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 24.

(3) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung und/oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankungen sowie von Studierenden mit Sorgeverantwortung ist angemessene Rechnung zu tragen.

(4) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen, für die ein Beleg- und Verteilverfahren eingerichtet wurde oder die teilnahmebeschränkt sind, erfolgt elektronisch. Der Anmeldezeitraum wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **§ 12 Studienbezogene Auslandsaufenthalte**

Die internationale Mobilität der Studierenden wird unterstützt. Ein Auslandsstudium kann insbesondere an einer kooperierenden ausländischen Hochschule aber auch an einer Praxiseinrichtung im Ausland absolviert werden. Als Mobilitätsfenster bei einem Vollzeitstudium bieten sich für einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule das vierte Semester und für einen Aufenthalt an einer Praxiseinrichtung das Modul 5.3 an. Bei einem Teilzeitstudium ist das sechste Semester und das Modul 5.3 als Mobilitätsfenster vorgesehen. Die\*Der Studierende hat rechtzeitig vor Antritt des studiengangsbezogenen Auslandsaufenthalts einen Antrag auf Abschluss eines Learning Agreements zur Anerkennung beziehungsweise Anrechnung der im Ausland vorgesehenen Leistungen bei der\*dem Beauftragten für Internationales der Fakultät zu stellen.

### **§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten sind auf Antrag der\*des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz (insbesondere Äquivalenzvereinbarungen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationen der HAW Hamburg mit anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen zu berücksichtigen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen in Modulen eines Studiengangs der HAW Hamburg oder eines Studiengangs anderer Hochschulen werden auf die Anzahl der Prüfungsversuche äquivalenter Module des gewählten Studiengangs von Amts wegen angerechnet. Das Gleiche gilt für den Wechsel einer Studien- und Prüfungsordnung unter Beibehaltung des Studiengangs.

(4) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kompetenzen, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Pflege (dual) an der HAW Hamburg erforderlich sind, werden auf Antrag der\*des Studierenden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Die Gesamtnote wird dann unter Nichtberücksichtigung der anerkannten Prüfungsleistung gebildet. Anerkannte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht.

(6) Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung einer Studien- und Prüfungsleistung beziehungsweise Studien- und berufspraktischen Zeit ist nach erstmaliger rechtsverbindlicher Anmeldung zur Erbringung derselben Studien- und Prüfungsleistung beziehungsweise Studien- und berufspraktischen Zeit ausgeschlossen. Eine rechtsverbindliche Prüfungsanmeldung liegt vor, wenn die Frist zur Abmeldung von der Prüfung verstrichen ist.

(7) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 24 gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreter\*innen. Ein entsprechender Antrag der\*des Studierenden ist schriftlich oder in elektronischer Form an die zuständige Stelle zu richten. Die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung und Anrechnung sind von den Studierenden vollständig beizubringen. Die Anerkennung kann von der\*dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nur abgelehnt werden, wenn es nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kompetenzen nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen. Die Anrechnung von auf anderer Weise als durch ein Studium erworbene Kompetenzen nach Absatz 4 ist abzulehnen, wenn diese nicht gleichwertig sind. Die Anrechnung von auf anderer Weise als durch ein Studium erworbene Kompetenzen nach Absatz 4 ist abzulehnen, wenn die\*der Studierende nicht nachgewiesen hat, dass eine Gleichwertigkeit besteht. Eine Anerkennung und Anrechnung unter Auflagen ist möglich.

(8) Wurde vor einem studiengangbezogenen Auslandsaufenthalt (§ 12) ein Learning Agreement geschlossen, so sind die im Learning Agreement aufgeführten Leistungen anzurechnen beziehungsweise anzuerkennen.

## **§ 14 Prüfungen – Prüfungsarten und -formen**

(1) Mit einer Prüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die\*der zu Prüfende über die Kompetenzen verfügt, wie sie in dem betreffenden Modulhandbuch für das jeweilige Modul beschrieben worden sind. Diese Kompetenzen bilden zusammen mit den weiteren Kompetenzen der übrigen Module die Gesamtqualifikation, die die\*der Studierende im Laufe des Studiums erwerben soll, um die in § 2 Absatz 1 festgelegten Studienziele zu erreichen. Die Prüfungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nicht benotet, sondern nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen werden durch eine der folgenden mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsformen erbracht:

### **1. Klausur und Aufsichtsarbeit**

Eine Klausur, im Rahmen der staatlichen Prüfung gemäß § 35 PflAPrV Aufsichtsarbeit genannt, ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder nur

unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren, die nicht Teil der staatlichen Prüfung sind, dürfen maximal zu 30% Fragen nach Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten bis 120 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 18 durchgeführt, versichert die\*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie\*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat. Aufsichtsarbeiten gemäß § 35 PflAPrV sind von zwei Prüfer\*innen unabhängig voneinander zu bewerten, alle andere Klausuren werden von einer prüfenden Person bewertet.

## **2. Mündliche Prüfung**

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch mit begrenzter Dauer, in dem die Studierenden konkrete Fragen zu beantworten haben und/oder konkrete Aufgaben zu erfüllen haben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu maximal drei zu prüfenden Personen durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die\*der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer prüfenden Person zu prüfen. Alle Prüfenden wirken gleichberechtigt an der Notenfestsetzung mit. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer beisitzenden Person durchzuführen. Diese nehmen an der mündlichen Prüfung teil, um die\*den Prüfer\*in bei der Durchführung der mündlichen Prüfung zu unterstützen, ohne jedoch selbst zu prüfen. § 24 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die Note beziehungsweise das Ergebnis der mündlichen Prüfung und besondere Vorkommnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und den Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Studierende des Studiengangs als Zuhörer\*innen zugelassen. Die Zulassung als Zuhörer\*in erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung über die Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Personen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## **3. Referat**

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse unter Angabe der benutzten Quellen zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Das Referat ist einzeln oder als Gruppenprüfung möglich. Die Vorbereitungszeit für das Referat beträgt höchstens acht Wochen.

## **4. Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die\*der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Wochen. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

## **5. Fallstudie**

Die Fallstudie ist eine schriftliche Ausarbeitung über eine Problemsituation mit der Ableitung einer begründeten Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens acht Wochen. Die Fallstudie kann nach Festlegung in der jeweiligen Modulbeschreibung mit einer Präsentation der Ergebnisse abschließen.

## **6. Projektleistung**

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht. Gruppenarbeiten sind zulässig. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, in der Dokumentation und Präsentation des Projektverlaufs sowie der Projektergebnisse. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Termin der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch acht Wochen später.

## **7. Praktische Prüfung**

In der praktischen Prüfung müssen die Studierenden unter Laborbedingungen oder in realen Anwendungssituationen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Sie dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Eine Praktische Prüfung kann auch in Form eines OSCE (Objective structured clinical examination) stattfinden, in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen praktischen Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosozialen Kompetenzen des Pflegeberufes verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Praktische Prüfungen können durch eine Vorbereitungsphase und ein Prüfungsgespräch über die Handlungsbegründungen ergänzt werden. Praktische Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten höchstens 240 Minuten (inklusive Durchführung und Reflexionsgespräch, ohne die Vorbereitungszeit). Die Prüfung kann gemäß § 37 Absatz 5 und Absatz 5a PflAPrV auf zwei Tage aufgeteilt werden.

## **8. Portfolio**

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht beispielsweise aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay, also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten und zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt.

## **9. Take-Home Prüfung**

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der\*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt bei Prüfungsvorleistungen mindestens 60 Minuten, in allen anderen Fällen mindestens 120 und höchstens 240 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder

Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Software-, Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die\*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie\*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

(4) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form unter Aufsicht als elektronische Präsenzprüfung durchgeführt werden (elektronische Prüfungen). Dabei geben Studierende Aufgabenlösungen in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg in ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System ein. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. Prüfungen können auch über ein elektronisches Datenfernnetz mittels einer Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) als Online-Prüfungen erbracht werden. Gruppenprüfungen dürfen nur als Videokonferenz für alle zu Prüfenden stattfinden, eine Hybrid-Prüfung ist bezüglich der zu Prüfenden unzulässig. Prüfende und Beisitzende Personen dürfen bei Präsenzprüfungen zugeschaltet werden. Zuhörer\*innen dürfen, sofern sie bei Präsenzprüfungen zuzulassen wären, auch bei Videokonferenzen zugeschaltet werden. Es dürfen ausschließlich die von der HAW Hamburg zur Verfügung gestellten elektronischen Systeme verwendet werden. Es sind die Regelungen §§ 15 bis 19 zu beachten.

(5) Die Studierenden müssen im Rahmen der Durchführung einer Prüfung, die eine Anwesenheit erfordert, nach Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis und/oder den Studierendenausweis nachweisen. Im Fall von Online-Prüfungen gemäß Absatz 4, insbesondere der Take-Home Prüfung gemäß Absatz 3 Nummer 9, hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes gemäß § 17 zu erfolgen.

(6) Wenn es in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 3 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelorarbeit (§ 23) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der\*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 23 Absatz 6 bleibt unberührt.

(7) Absatz 6 gilt nicht für die staatliche Prüfung zur Berufszulassung nach dem PflBG.

## **§ 15 Prüfungsmodalitäten**

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung, durch die\*den Prüfenden festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 16,
2. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung,
3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung,

4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 18 Satz 1 informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

### **§ 16 Datenverarbeitung**

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 17 und der Videoaufsicht nach § 18.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 17 sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 18 notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

### **§ 17 Authentifizierung**

(1) Vor Beginn einer Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

## **§ 18 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen**

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der\*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der\*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden beziehungsweise aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die\*der Studierende befindet mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

## **§ 19 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote**

Die Teilnahme an Online-Prüfungen mit Videoaufsicht ist freiwillig und die Studierenden müssen der Durchführung der Online-Prüfung zustimmen. Dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der HAW-Hamburg und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird, es sei denn alle zur Prüfung angemeldeten Studierenden haben der Durchführung einer Online-Prüfung zugestimmt.

## **§ 20 Technische Störungen**

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 18 erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der

Prüfung trifft die prüfende Person beziehungsweise treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die\*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

## **§ 21 Staatliche Prüfung**

(1) Die Modulprüfungen in den Modulen 6.1, 6.2 und 6.3 umfassen zugleich den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1. Die Modulprüfung im Modul 6.4 umfasst zugleich den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV. Für die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung gilt § 35 Absatz 2 bis 8 PflAPrV.

(2) Die Modulprüfung im Modul 6.6 umfasst zugleich den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 PflAPrV. Die Modulprüfung im Modul 7.3 umfasst zugleich den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV. Für die Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung gilt § 36 Absatz 2 bis 7 PflAPrV.

(3) Die Modulprüfung im Modul 7.1 umfasst zugleich den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 1 PflAPrV. Die Modulprüfung im Modul 7.4 umfasst zugleich den praktischen Teil der Prüfung gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 PflAPrV. Für die Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung gilt § 37 Absatz 2 bis 8 PflAPrV.

(4) Für die Zulassung zu den Prüfungen gemäß Absatz 1 bis 3 ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten nachzuweisen.

(5) Abweichend von § 28 können die Prüfungen gemäß Absatz 1 bis 3 gemäß § 39 Absatz 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden.

(6) Die Benotung der Prüfungen erfolgt nach dem Notenschema gemäß § 17 PflAPrV.

## **§ 22 Prüfungsanmeldung**

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen mit Ausnahme der staatlichen Prüfungen setzt eine Anmeldung durch die Studierenden über das elektronische Campusmanagementsystem mit Online-Zugang innerhalb der gemäß § 24 Absatz 7 festgesetzten Fristen voraus. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Abmeldefrist für die Prüfung verbindlich. Bei Nichtanmeldung kann die Prüfung nicht angetreten werden.

(2) Die Teilnahme an den staatlichen Prüfungen setzt eine schriftliche Anmeldung durch die Studierenden bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle innerhalb der vom Prüfungsausschuss für die staatlichen Prüfungen festgesetzten Fristen voraus. Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 34 PflAPrV. Bei Nichtanmeldung kann die Prüfung nicht angetreten werden. Entsprechendes gilt für die Anmeldung zur Wiederholung der staatlichen Prüfungen.

(3) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung für die Prüfungen gemäß Absatz 1 erfolgt durch die zuständige Stelle. Eines Antrags der Studierenden bedarf es nicht. Die Wiederholung der Prüfung erfolgt zum nächstmöglichen Prüfungstermin für die jeweilige Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Falle von studienbezogenen Auslandsaufenthalten, ist eine Abmeldung bis zum Ablauf der Abmeldefrist für die Prüfung auf Antrag der\*des Studierenden bei der

zuständigen Stelle möglich.

### **§ 23 Bachelorarbeit**

(1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Entscheidung, ob eine andere Sprache zugelassen wird, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Die Studierenden müssen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle beantragen. Zur Bachelorarbeit werden diejenigen Studierenden zugelassen, die Module im Umfang von 150 Leistungspunkten sowie zusätzlich das Modul 6.5 „Bachelor-Werkstatt“ erfolgreich bestanden haben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden (Erst- und Zweitprüfende\*r) bewertet. Die\*Der Erstprüfende übernimmt die Betreuung der Abschlussarbeit. Erstprüfende können nur die gemäß § 64 Absatz 1 und 2 HmbHG prüfungsberechtigten Personen mit Ausnahme der Lehrbeauftragten sein. Zweitprüfende können alle gemäß § 64 HmbHG prüfungsberechtigten Personen sein.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung können Studierende das Thema und Prüfende (Erst- sowie Zweitprüfende) vorschlagen. Hat ein Studierender sich vergebens bemüht Prüfende für die Abschlussarbeit zu finden, so vermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag Prüfende. Das Thema der Abschlussarbeit ist so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung für die Anfertigung der Arbeit einem Umfang von 8 Leistungspunkten entspricht und innerhalb einer Bearbeitungsdauer von 8 Wochen bearbeitet werden kann. Den Vorschlägen ist so weit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Das Thema der Abschlussarbeit wird mit der Ausgabe des Themas durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestätigt. Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, das Ende der Bearbeitungsdauer sowie die Prüfenden sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden Erst- und Zweitprüfende\*r nach Maßgabe des Absatz 3 bestellt.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bei Übersendung per Post gilt das Datum des Poststempels als Abgabezeitpunkt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist die Bachelorarbeit in elektronischer Form einzureichen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die elektronische Form der Abschlussarbeit und den Übermittlungsweg näher spezifizieren. Zusammen mit der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der die\*der Studierende an Eides statt versichert, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Zudem soll die\*der Studierende versichern, dass die eingereichte schriftliche Ausfertigung der elektronischen Fassung entspricht.

(6) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der\*des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um vier Wochen verlängern. Der geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein qualifiziertes ärztliches Attest unverzüglich bei der zuständigen Stelle einzureichen. Dieses muss Angaben über die von der Erkrankung ausgehende körperliche beziehungsweise psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der\*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest

zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung enthalten. Vor der Entscheidung über den Antrag kann eine Stellungnahme der\*des Erstprüfenden eingeholt werden.

(7) Jede\*r Prüfende führt eine Einzelbewertung und -benotung durch, die zu begründen ist. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen längeren Bewertungszeitraum einräumen.

(8) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten gemäß § 27 Absatz 4.

(9) Wird die Bachelorarbeit in ihrer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, kann diese gemäß § 28 Absatz 4 einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muss mit einem neuen Thema erfolgen.

#### **§ 24 Prüfungsausschuss für die hochschulischen Prüfungen**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor\*innen, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und ein studentisches Mitglied. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied eingesetzt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat der Fakultät Gesundheit eingesetzt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und dessen stellvertretendem Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung. Beide dürfen nicht der Gruppe der Studierenden angehören. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit eingesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein Mitglied aus der Gruppe der Professor\*innen, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine, das Anmeldeverfahren und die An- und Abmeldetermine für die Ablegung von Prüfungen fest. Abweichend hiervon gilt für die staatlichen Prüfungen § 25 Absatz 4 Nummer 5.

- (8) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Festsetzung von Prüfungsterminen, in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der\*dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 25 Prüfungsausschuss für die staatlichen Prüfungen**

(1) Für die Abnahme der staatlichen Prüfungen für die Berufszulassung als Pflegefachperson (B.Sc.) einschließlich der erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten wird ein Prüfungsausschuss gemäß § 33 PflAPrV gebildet.

(2) Die vorsitzenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der HAW Hamburg die Prüfer\*innen für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertretungen gemäß § 33 Absatz 4 PflAPrV.

(3) Die vorsitzenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind gemäß § 33 Absatz 5 PflAPrV berechtigt, an allen Teilen der Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

(4) Die vorsitzenden Mitglieder nehmen neben den in dieser Ordnung geregelten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. sie bestimmen die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten auf Vorschlag der Prüfer\*innen gemäß § 35 Absatz 5 PflAPrV,
2. sie bilden die Noten der staatlichen Prüfungen entsprechend den Vorgaben der PflAPrV (§§ 35 Absatz 6 Satz 2 bis 5, 36 Absatz 6, 37 Absatz 7),
3. sie entscheiden über die Voraussetzungen zur Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 PflAPrV,
4. sie entscheiden über Nachteilsausgleiche gemäß §§ 34 Absatz 2, 12 PflAPrV,
5. sie setzen die Prüfungstermine, das Anmeldeverfahren und die -frist für die staatlichen Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 bis 3 fest.

Weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus der PflAPrV.

### **§ 26 Prüfende**

(1) Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 24 nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestellung der Prüfenden für die staatlichen Prüfungen nach § 21 erfolgt abweichend hiervon nach den Vorgaben der PflAPrV durch den Prüfungsausschuss für die staatlichen Prüfungen gemäß § 25.

(2) Es dürfen auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftler\*innen außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sollen über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügen und in geeigneter Weise am Lehrbetrieb oder an der Betreuung der Studierenden teilgenommen haben. Für Prüfungen im Rahmen der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung gilt dies nur, soweit § 33 Absatz 1 Satz 3 bis Satz 5 PflAPrV gewahrt bleibt.

(3) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitz.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 24 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

### **§ 27 Bewertung und Benotung**

(1) Es werden nur die individuellen Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender nur insoweit als eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung einer\*eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(2) Die Bewertung beziehungsweise Benotung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilige prüfende Person beziehungsweise die jeweiligen prüfenden Personen.

(3) Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung wird, im Gegensatz zu Prüfungsleistungen, mit „bestanden“, eine nicht erfolgreich erbrachte wird mit „nicht bestanden“ bewertet, jedoch nicht benotet. Studienleistungen gehen damit nicht in die Bildung der Gesamtnote gemäß § 39 ein.

(4) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(5) Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ benotet worden und/oder jede der ihm gegebenenfalls zugeordneten Studienleistungen bestanden ist. Die Note eines Moduls entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung. Bei mehreren Prüfungsleistungen ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Der gebildete Mittelwert wird an die Noten nach Absatz 4 angepasst; es wird zu der Note mit dem geringsten Abstand zum gebildeten Mittelwert auf- beziehungsweise abgerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des Absatz 4 ist auf die nächstbessere Modulnote zu runden.

(6) Für die Benotung und das Bestehen der staatlichen Prüfungsteile gelten die § 35 Absatz 6 bis 8, § 36 Absatz 5 bis 7, § 37 Absatz 6 bis 8 PflAPrV.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen sollen unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen bewertet beziehungsweise benotet werden. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Für die Bewertungsfrist der Bachelorarbeit gilt § 23 Absatz 7.

(8) Die Studierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Das Ergebnis wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch nicht bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

### **§ 28 Wiederholung der Prüfungen**

(1) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung, die nicht Teil der staatlichen

Prüfung ist, kann zweimal wiederholt werden, d.h. es gibt insgesamt drei Prüfungsversuche. Handelt es sich um eine Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 21 ist, kann diese gemäß § 39 Absatz 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden. Es gilt § 39 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 4 PflAPrV. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb eines Studienjahres angeboten werden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses ermöglicht werden.

(3) Trifft die\*der Studierende eine andere Bestimmung für das Wahlpflichtmodul, erhöht sich dadurch die zulässige Höchstzahl von drei Prüfungsversuchen nach Absatz 2 nicht. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Fachs oder Wahlpflichtmoduls angerechnet. Dieser Absatz gilt nicht für Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind.

(4) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls setzt voraus, dass die Gründe von der\*dem Studierenden nicht zu vertreten sind. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der\*des Studierenden.

### **§ 29 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Wenn ein\*eine Studierende\*r ohne triftigen Grund nach einer Prüfungsanmeldung einen Prüfungstermin versäumt, eine begonnene Prüfung abbricht oder eine Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen, gegebenenfalls verlängerten, Bearbeitungszeit erbringt, wird eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise eine Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss mindestens Angaben über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/ oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der\*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung enthalten.

(3) Wird der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund durch das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 24) beziehungsweise die vorsitzenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die staatlichen Prüfungen (§ 25) anerkannt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Begünstigende Entscheidungen werden über das Campusmanagementsystem mit Online-Zugang bekannt gegeben. Die Studierenden werden in geeigneter Weise darüber in Kenntnis gesetzt. Für belastende Entscheidungen gilt § 24 Absatz 9.

### **§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die\*der Studierende, das Ergebnis ihrer\*seiner Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet beziehungsweise die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet. Die Aufsicht führende Person fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie\*er unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitz vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die\*der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2

vor. Die\*Der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss gemäß § 24 beziehungsweise die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 25 für die staatliche Prüfung; der\*dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Für belastende Entscheidungen gilt § 24 Absatz 9.

(2) Eine\*Ein Studierende\*r, die\*der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, indem sie\*er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder andere Studierende während der Prüfung stört, kann die prüfende Person beziehungsweise die aufsichtführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie\*er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 2, 4, 5 und 6 gelten entsprechend. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der\*dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Für eine Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, gilt § 38 PflAPrV in Verbindung mit § 22 PflAPrV. Absatz 1 Satz 2 bis Satz 4 gelten entsprechend.

### **§ 31 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankungen**

(1) Macht ein\*e Studierende\*r glaubhaft, dass sie\*er wegen einer Behinderung oder wegen einer länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der\*des Studierenden für die Bearbeitung angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Für die staatlichen Prüfung gilt § 34 Absatz 2 PflAPrV.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist die\*der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der\*dem Studierenden darzulegen und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise vorzulegen.

(4) Für die Prüfung von Anträgen auf Nachteilsausgleich für Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss nach § 24, für die staatliche Prüfung der Prüfungsausschussvorsitz nach § 25 zuständig.

### **§ 32 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz**

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung.

(2) Eine schwangere Studierende soll ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch mitteilen, sobald ihr die Schwangerschaft bekannt ist. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich schriftlich oder elektronisch mitteilen, dass sie stillt. Nach Kenntniserlangung ist unverzüglich eine konkrete Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

(3) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige

Studierende gegenüber der Hochschule ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(4) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder eine neue Aufgabe erteilt.

(5) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen und legt die Einzelheiten fest. Dieser Absatz gilt nicht für Prüfungsleistungen, die zur staatlichen Prüfung gehören.

### **§ 33 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit**

Für die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) gelten § 32 Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen.

### **§ 34 Studierende mit Sorgeverantwortung**

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder Studierenden, die die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes übernehmen, werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung des Kindes beziehungsweise der Pflege des Angehörigen werden bei entsprechendem Nachweis als wichtiger Grund im Sinne des § 29 Absatz 2 und § 23 Absatz 6 anerkannt.

### **§ 35 Einsicht in Prüfungsakten**

Die Studierenden haben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der\*dem vorsitzenden Mitglied des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg zuzuleiten.

### **§ 37 Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung gemäß § 28 erfolglos ausgeschöpft, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Prüfung eines Pflichtmoduls oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und das Studium kann in dem betreffenden Studiengang nicht fortgesetzt werden.

### **§ 38 Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 8 Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen, die Praxiseinsätze gemäß § 9 und die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht wurden.

### **§ 39 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

(1) Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus zwei Teilnoten. Die eine Teilnote errechnet sich aus dem gemäß den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Note für die Bachelorarbeit. Diese Teilnote geht zu 85 % in die Gesamtnote ein. Die andere Teilnote ist die Note der Bachelorarbeit, die zu 15 % in die Gesamtnote eingeht. Die ermittelte Gesamtnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung abgeschnitten. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnotenbildung ein.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bis einschließlich	1,50	sehr gut
über	1,50 bis einschließlich 2,50	gut
über	2,50 bis einschließlich 3,50	befriedigend
über	3,50 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird jeweils eine Notenverteilungsskala nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in seiner jeweils geltenden Fassung erstellt und im Diploma-Supplement ausgewiesen.

### **§ 40 Zeugnis, Verleihung des akademischen Grads, Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Leistung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Zeugnis ausgestellt. Zeugnis und Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Bezeichnungen der absolvierten Module, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die erreichte Gesamtleistungspunktezahl. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 24 unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studienbeziehungsweise Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis stellt die HAW Hamburg im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

(3) Die Urkunde zur Verleihung des akademischen Grades wird von der\*dem Dekan\*in unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in seiner jeweils geltenden Fassung sowie ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **§ 41 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat ein\*e Studierende\*r bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise mit „nicht bestanden“ oder im Falle der Betroffenheit einer Prüfungsleistung, die Teil der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung ist, als nicht bestanden bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von drei Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

#### **§ 42 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Pflege (dual) ab dem Wintersemester 2026/2027 beginnen.

(2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang Pflege (dual) vor dem Wintersemester 2026/2027 begonnen haben, gilt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (Hochschulanzeiger Nr. 154/2020, S. 10), zuletzt geändert am 15. Januar 2025 (Hochschulanzeiger Nr. 212/2025, S. 2). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2031/2032 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen der in Absatz 1 genannten Prüfungs- und Studienordnung und der in Absatz 2 genannten Prüfungs- und Studienordnung ist bis zum Ende des Wintersemesters 2031/2032 ausgeschlossen.

**Hamburg, den 16. April 2026**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

# **Fakultätssatzung der Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 16. April 2026

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. April 2026 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16. April 2026 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich der Fakultätssatzung**

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

## **§ 2 Mitglieder der Fakultät**

Die Mitgliedschaft in der Fakultät richtet sich nach den Vorschriften in § 8 HmbHG und § 10 Absatz 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

## **§ 3 Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

## **§ 4 Dekanat**

- (1) Das Dekanat nimmt die Aufgaben nach § 90 Absatz 6 HmbHG wahr.
- (2) Auf Vorschlag der\*des Dekan\*in werden zwei Prodekan\*innen vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Das Fakultätsdekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der\*Die Verwaltungsleiter\*in nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil.

## **§ 5 Fakultätsrat**

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats richtet sich nach § 12 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.
- (2) Bei der Beschlussfassung nach § 91 Absatz 2 Nummer 5 HmbHG werden die Grundsätze des § 100 Absatz 2 Satz 2 HmbHG beachtet (gleichstellungsorientierte Ressourcenverwendung).
- (3) Der\*Die Dekan\*in ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat. Der Vorsitz im Fakultätsrat hat der\*die Dekan\*in. Im Verhinderungsfall hat der\*die dienstälteste Prodekan\*in den Vorsitz.
- (4) Dem Fakultätsrat gehören außerdem die Prodekan\*innen, die Verwaltungsleitung und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät mit beratender Stimme an.
- (5) Neben der Wahl der\*des Dekan\*in obliegen dem Fakultätsrat die Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 bis 11, § 100 Absatz 2 Satz 2 HmbHG.
- (6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit eine Geschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt die Geschäftsordnung des Hochschulsenats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg entsprechend.

## **§ 6 Organisation der Fakultät**

(1) Die Fakultät kann Labore und Laborzentren einrichten, die keine Organisationseinheiten im Sinne von §§ 92 Absatz 1 Sätze 1 und 4 HmbHG sind. Die Leitungen werden vom Dekanat eingesetzt.

(2) Die Fakultät richtet als unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG, § 14 Absatz 1 der Grundordnung der HAW Hamburg Forschungs- und Transferzentren ein. Es werden folgende Forschungs- und Transferzentren eingerichtet:

- Nachhaltigkeit und Klimafolgenmanagement,
- Kooperatives Prozessmanagement (KoPM) und
- Health Care Research (HeRa).

Die Leitung wird gemäß § 14 Absatz 5 der Grundordnung der HAW Hamburg bestellt.

(3) Das Dekanat kann zur Wahrnehmung von Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind, Beauftragte benennen.

## **§ 7 Ausschüsse**

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Vom Fakultätsrat werden mindestens ein Ausschuss für Studium und Lehre und ein Ausschuss für Forschung unter Vorsitz der\*des jeweils zuständigen Prodekan\*in eingesetzt.

(3) Der Ausschuss für Studium und Lehre nimmt zur Semesterplanung (insb. zur Lehrveranstaltungs-, Raum- und Prüfungsplanung) regelhaft Stellung.

(4) Der Ausschuss für Forschung erarbeitet einen kriterienbasierten Vorschlag zur Lehrermäßigung für Forschung nach § 16 LVVO.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Fakultätssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 16. April 2026**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

# **Fakultätssatzung der Fakultät Informatik und Digitale Gesellschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 16. April 2026

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. April 2026 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik und Digitale Gesellschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16. April 2026 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich der Fakultätssatzung**

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät Informatik und Digitale Gesellschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

## **§ 2 Mitglieder der Fakultät**

Die Mitgliedschaft zur Fakultät richtet sich nach den Vorschriften in § 8 HmbHG und § 10 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

## **§ 3 Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

## **§ 4 Dekanat**

(1) Das Dekanat nimmt die Aufgaben nach § 90 Absatz 6 HmbHG wahr.

(2) Auf Vorschlag der\*des Dekan\*in werden zwei Prodekan\*innen vom Fakultätsrat gewählt.

## **§ 5 Fakultätsrat**

(1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats richtet sich nach § 12 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(2) Der\*Die Dekan\*in ist beratendes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz. Die Prodekan\*innen sind beratende Mitglieder im Fakultätsrat.

(3) Neben der Wahl des\*der Dekan\*in obliegen dem Fakultätsrat die Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 11 sowie § 100 Absatz 3 Satz 2 HmbHG.

(4) Der Fakultätsrat nimmt zur Semesterplanung (insbesondere Lehrveranstaltungs-, Raum- und Prüfungsplanung) regelhaft Stellung. Bei der Beschlussfassung nach § 91 Absatz 2 Nummer 5 HmbHG werden die Grundsätze des § 100 Absatz 2 Satz 2 HmbHG beachtet (gleichstellungsorientierte Ressourcenverwendung).

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit eine Geschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt die Geschäftsordnung des Hochschulsenats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg entsprechend.

## **§ 6 Organisation der Fakultät**

(1) Die Fakultät kann Labore und Laborzentren einrichten, die keine Organisationseinheiten im Sinne von § 92 Absatz 1 Sätze 1 und 4 HmbHG sind. Die Leitungen werden vom Dekanat eingesetzt.

(2) Die Fakultät kann als unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Forschungs- und Transferzentren einrichten.

### **§ 7 Ausschüsse und Beauftragte**

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Für Forschungsangelegenheiten wird ein Forschungsausschuss eingerichtet.

(3) Der Fakultätsrat kann für Angelegenheiten von Studium und Lehre weitere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Fakultätssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 16. April 2026**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**